

Bebauungsplan mit Landschaftsplan (Tell 1: Nutzung/ Bebauung ; Tell 2: Landschaft) Textliche Featsetzungen Für den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelten in Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen folgende Vorschriften: Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB in Verbindung mit I. Art der baulichen Nutzung 1.1 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) Die erforderlichen Stellplätze und Garagen können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur zugelassen werden wenn: a) die Anzahl der für die zulässige bauliche Nutzung des Grundstücks erforderlichen Stellplätze oder Garagen nicht in der überbaubaren Grundstücksfläche nachgewiesen werden kann und b) Form und Größe des Grundstücks eine solche Sonderregelung unter Wahrung der bauordnungs- und nachbarrechtlichen Belange erfordert. 1.2 Maß der baulichen Nutzung a) Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich, wenn keine besonderen Festsetzungen getroffen wurden, nach den Möglichkeiten der Bebauung innerhalb der überbaubaren Flächen . In jedem Fall ist eine Abstimmung mit der umgebenden Bebauung erforderlich. b) Die Traufhöhen baulicher Anlagen haben sich an der Nachbarbebauung zu orientieren, in der Regei darf die Höhendifferenz max. 0,50 m betragen. Ausnahmen können bei stark hängigem Gelände und historisch bedingten Hohenunterschieden zugelassen werden. Anschlüsse an neuzeitliche Gebäude mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern sind im Einzelfall mit der Stadt Usingen abzustimmen. 1.3 Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen – Firstrichtung Die Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen und die Firstrichtung richtet sich, wenn keine besonderen Festlegungen getroffen wurden, nach der umgebenden Bebauung. 2. Höhenlage der Gebäude Die Erdgeschoßfußböden dürfen höchstens 60 cm über Oberkante der jeweiligen erschließenden Anlagen (Bürgersteig, Wohnweg) liegen. Kniestocke sind unzulässig. 3. Grünplanung Regelungen gem. § 9 (1) Pkt. 20, 25 und 26 werden im Teil 2 - Landschaft - des Bebauungsplanes getroffen. 4. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gem. § 9 (4) Bau68 in Verbindung mit § 118 HBO und nachrichtlich übernommene Festsetzungen § 9 (6) BauGB. Saweit in den Festssetzungen des Bebauungsplans nichts anderes bestimmt ist, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende Satzungen der Stadt Usingen zu berücksichtigen: 4.1 Gestaltungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet vom November 1986 in der jeweils neuesten Fassung. 4.2 Stellplatzsatzung vom 11. Mai 1987 in der jeweils neuesten Fassung. 4.3 Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Stadtzentrum * vom 27. November 1972. 4.4 Bodenfunde, die auf Bodendenkmåler schließen lassen, sind gemäß § 20 HOSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Archäologische Denkmalpflege) zu melden. Tell 2: Landschaft Vorhandene Bepflanzung und Kleinstrukturen (Standorte siehe Landschaftsplan) A) Bāume O) Kietterpflanzen B) Solitärgehölze l. Apfel 46. Bluthaselnuß 1. Waldrebe 2. Ahoro (Feld-) 47. Blutpflaume 2. gemeine Waldrebe 3. Aprikose 48. Holunder 3. Blauregen 4. Akazie 49. Hagebutte 4. Geißblatt -5. Birne 50. Haselnuß 5. Jungfernrebe 6. Blutahorn 51. Flieder 6. Efeu 7. Blutbuche 52. Zierapfel 7. Weinreben 8. Bergahorn 53. llex 8. Wilder Wein 9. Birke 9. Knoterich 10. Blautanne 10. Spalierobst 11. Blaufichte 12. Eberesche C) Gehölzstreifen/ E) Kleinstrukturen 13. Esche Hecken 14. Eíbe 15. Rotbuche 1. Mischgehölze 1. Steinmauer und 16. Fichte 2. Buchsbaum Geländesprung 17. Hainbuche 3. Fichten 2. Kopfsteinpflaster 18. Stechpalme 4. Hainbuche 19. Kirsche 5. Liguster 20. Kugelahorn 6. Thuja 21. Kugelakazie 7. Weißdom 22. Kastanie (Roßk.) 23. Kiefer 24. Larche 25. Pappel Festsetzung 26, Linde 1. Im Bereich der Verkehrsflächen sind die 27. Mirabelle eingetragenen Standorte unverbindlich.

2. Die Beseitigung von Einzelbäumen, Baumgrup-

pen, etc., auch soweit sie nicht zu erhalten

der Stadt Usingen.

vorzugen.

wurde durchgeführt.

Im Auftrag

L.S

gez.: Rohrmann

nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 02. Sept. 1991

Az.: IV/34-61 d04/01 Usingen 28

Regierungspräsidium Darmstadt

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird

sind, bedarf grundsätzlich der Genehmigung

Die Genehmigung zur Beseitigung kann versagt

bzw. aus ökologischer Sicht wertvoll ist. Wird

der Beseitigung zugestimmt, sind entsprechen-

sind einheimische und standortgerechte Arten, wie z.B. Linde, Ahorn, Eberesche, etc., zu be-

de Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

3. Beim Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, etc.

Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 (1) BauGB durch Anhörung in der Zeit vom 08. MAI 1990 bis und durch Auslegen eines Plankonzeptes nach vorheriger Bekanntmachung. 14. Mái jiga i Usingen/Ts, den ______14. Mái jiga i Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Planverfahren gem. §4 (1) BauGB mit Anschreiben vom . Usingen/Ts, den <u>14. MAI 1991</u> Verfahrensvermerke Offenlegung des Planentwurfes einschließlich Begründung gem. § 3 (2) BauGB aufgrund des Stadtverordnetenbeschlieses vom 01.0KT. 1990 in der Zeit vom 26. NOV. 1990 bis 28. DEZ. 1990 nach Veröffentlichung im Usinger Anzeiger/am <u>16. NOV. 1990</u> Usingen/Ts, den <u>14. MAI 1991</u> Als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen, in der Sitzung der Stadtverordenatanyersammlung am Usingen/Ts, den 14 MAI 1991 Bürgermeister Anzelge gem. § 11 BauGB Der Reglerungspräsident hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Darmstadt, den _ Siehe Stempel R.P. Regierungspräsident Bekanntmachung der Genehmigung des Planes gem. § 12 BauGB durch Veröffentlichung im Usinger Anzeiger am 26. Sept. 1991 Usingen/Ts, den 30. Sept. 1997 gez: koniecany L.S. Erster Stattrat Entworfen und erarbeitet nach den Bestimmungen des BauGB i.d.F. vom 8.12.1986 vom Büro für Hochbau + Stadtplanung werden, wenn der Einzelbaum, die Baumgruppe, Dipl.Ing. Rainhard Sticherling, 6390 Usingen 1, Gutenbergweg 6 etc. für das Orts- und Landschaftsbild prägend

Verfahrensvermerke

Usingen, den 02.Mai 1991

vom 18. Mai 1981 überelnstimmen.

Der Landrat des Hochtaunuskrei -Katasteramt-

Usingen/Ts, den 14. MAI 1991

Usingen/Ts, den <u>14. MAI 1991</u>

Vervielfältigungsgenehmig ungen vom.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters

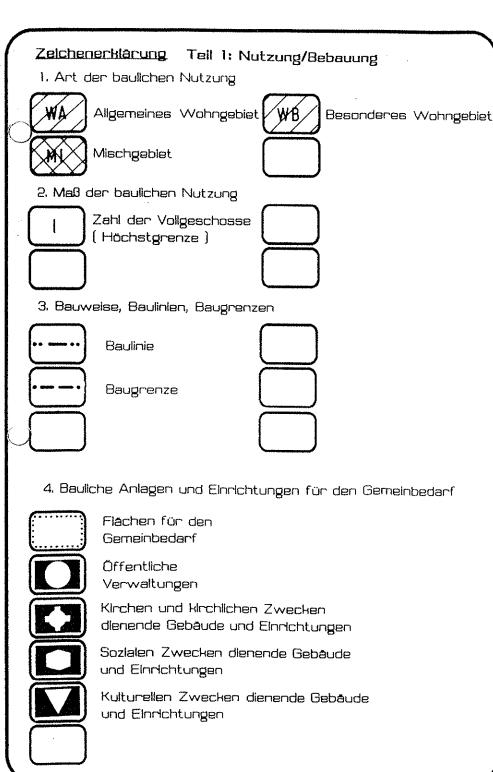
Aufstellungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 (1) BauGB vom <u>28 MRZ 1990 U.</u> 1 3. FEB. 1990

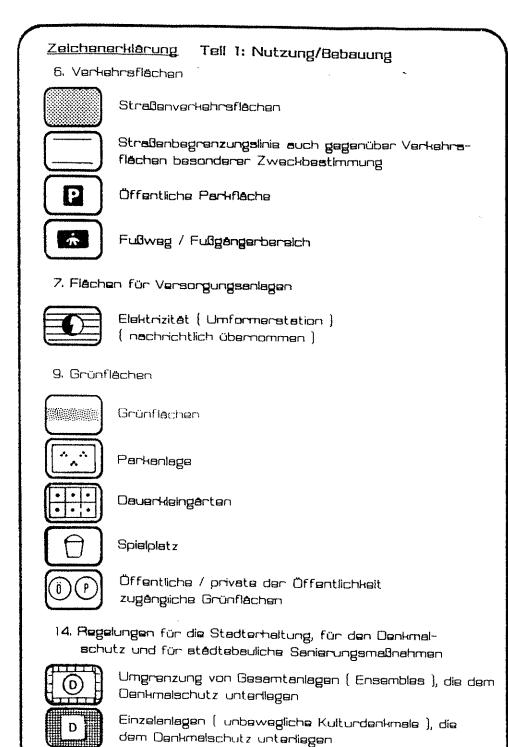
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB

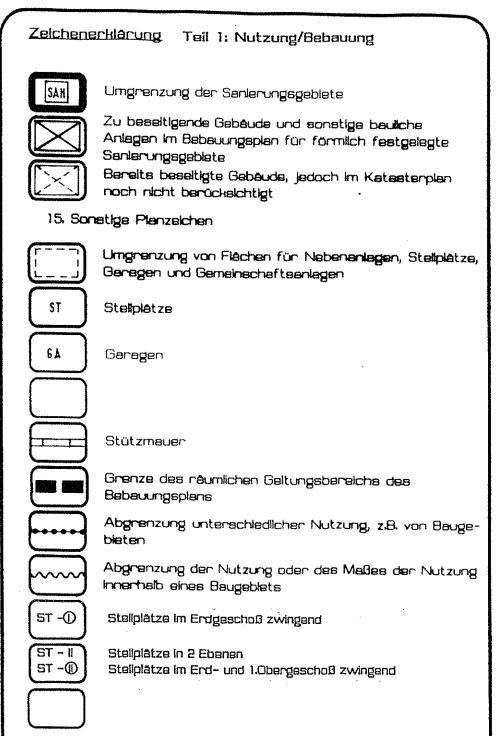
durch Veröffentlichung im Usinger Anzeigen am 14. APR. 1990

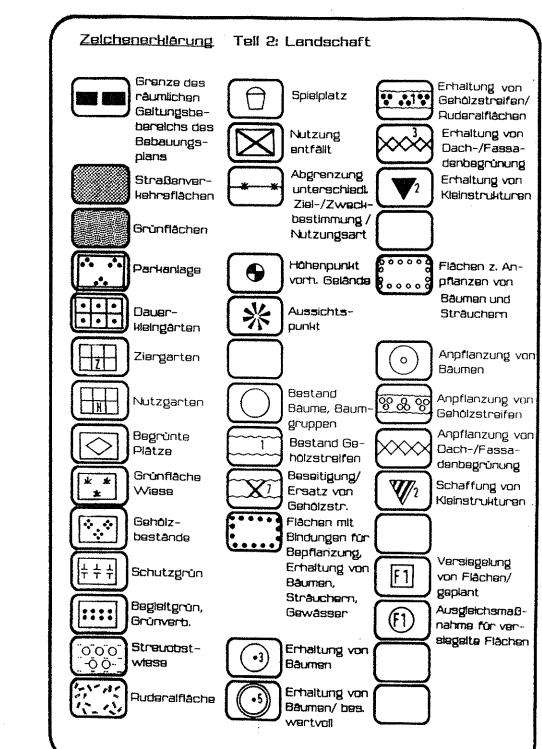
Vermess.Dir.

Bürgermeister









28. Säuleneiche

29. Spitzahorn

31. Sauerkirsche

32. Trauerbirke

33. Traueresche

34. Trauerweide

36. Zwetschge

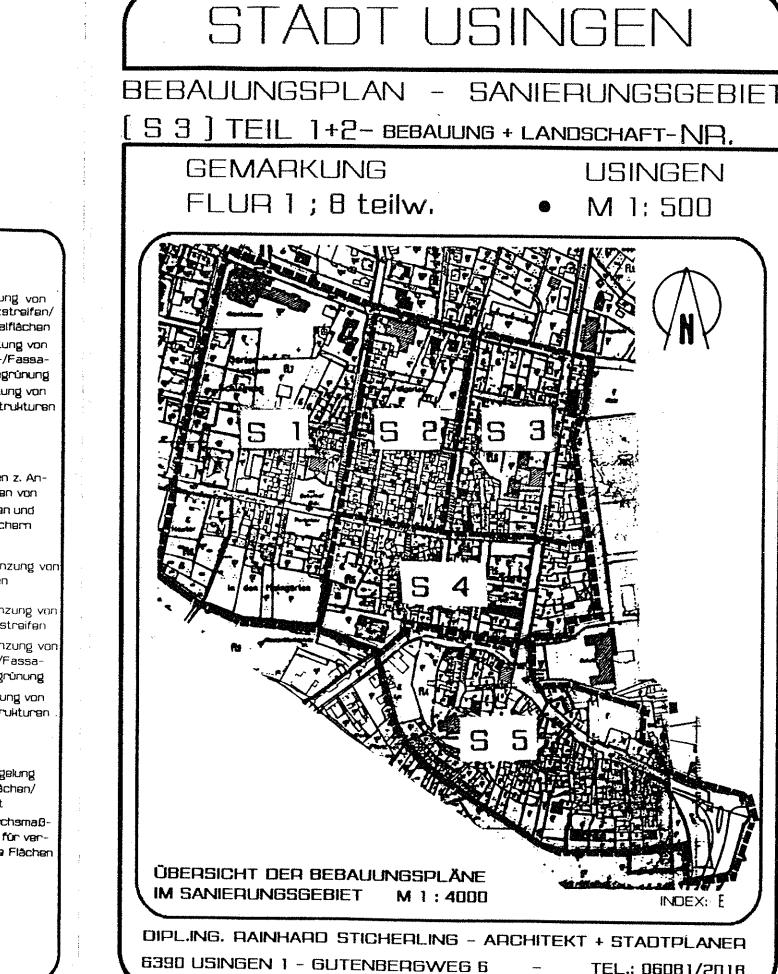
37. Zierahorn

38. Rotdom

39. Welßdorn

35, Walnuß

30. Saalweide



TEL.: 06081/2018